

**Richtlinien der Senatorin für Kinder und Bildung zur Gewährung von
Mehrarbeitsvergütung für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen der
Stadtgemeinde Bremen
(Mehrarbeitsrichtlinien)**

Vom 25.11.2016

I. Allgemeines

1.

Unterrichtliche Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn Unterricht über die in dem Gesetz zur Regelung der Arbeitszeitaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz – Brem.LAAufG) in der jeweils geltenden Fassung festgelegte regelmäßige Pflichtstundenzahl oder über die nach der arbeitsvertraglich geschuldeten Unterrichtsverpflichtung hinaus erteilt wird (BesoldungsG, BMVergV).

2.

Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden sind dabei zu berücksichtigen (z. B. altersbedingte Ermäßigung, Anrechnung für Schulleiterinnen und Schulleiter).

3.

Gemäß Ziffer 5 der Richtlinien über den Erschwernisausgleich beim Einsatz schwerbehinderter Lehrkräfte bedarf Mehrarbeit von schwerbehinderten Lehrkräften und Gleichgestellten deren Zustimmung.

4.

Schwangere und Stillende dürfen nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden (§ 8 MuSchG).

5.

Für Lehrkräfte, die sich in Altersteilzeit befinden, ist Mehrarbeit nur in wenigen, eng umgrenzten kurzfristigen Ausnahmefällen möglich. Sowohl für verbeamtete als auch für beschäftigte Lehrkräfte, die ihre Altersteilzeit im Blockmodell gewählt haben, ist Mehrarbeit in der Freistellungsphase ausgeschlossen; in der Arbeitsphase kann die Ableistung von Mehrarbeit zu einem Störfall und damit verbunden zu einer Rückabwicklung der Altersteilzeit führen. Lehrkräfte, die ihre Altersteilzeit im Realmodell gewählt haben, erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 BremBesG ausschließlich Mehrarbeitsvergütung gemäß § 4 Abs. 1 und 3 BMVergV, Anlage 8 zum BremBesG (über § 44 Nr. 2 TV-L gilt diese Regelung auch für beschäftigte Lehrkräfte).

6.

Beurlaubte und in Elternzeit befindliche Lehrerinnen und Lehrer können nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden. Lehrkräfte, die in der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung wahrnehmen, dürfen mit Zustimmung der Lehrkraft zur Mehrarbeit herangezogen werden; hierbei gilt indes, dass eine maximale Teilzeit-Lehrverpflichtung von 75 % der regulären Lehrverpflichtung nicht überschritten werden darf.

7.

Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer, die sich im Angestelltenverhältnis befinden, haben, wenn sie an einer Klassenfahrt teilnehmen, einen Anspruch auf Arbeitsbefreiung bzw. Vergütung wie Vollbeschäftigte.

8.

Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis haben keinen Anspruch auf Vergütung, wenn sie an einer Klassenfahrt teilnehmen, wohl aber einen Ausgleichsanspruch, der nicht zwingend ein adäquater Freizeitausgleichsanspruch sein muss, sondern nur eine Annäherung darstellt. Möglich ist, dass diese Lehrerinnen und

Lehrer rechtzeitig vor Beginn der Klassenfahrt, spätestens jedoch vierzehn Tage nach Beendigung der Klassenfahrt einen Antrag auf Unterbrechung der Teilzeit für die Dauer der Klassenfahrt stellen.

9.

In altersteilzeitbefindliche Lehrerinnen und Lehrer werden nicht für Klassenfahrten eingesetzt. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.

II. Beamtenrechtliche Regelungen

1.

Beamte sind gemäß § 60 Abs. 3 BremBG zur Mehrarbeit verpflichtet, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Erforderlich ist, dass die Umstände, die eine Mehrarbeit erforderlich machen, eine Ausnahme gegenüber den üblichen Verhältnissen bilden. Mehrarbeit darf nicht die Regel oder auf Dauer angelegt sein.

2.

Einen Ausgleich für Mehrarbeit gibt es nach §§ 60 Abs. 3 BremBG, 17 BremBesG nur, wenn

- a) die Mehrarbeit schriftlich genehmigt oder angeordnet wurde,
- b) die Mehrarbeit den Umfang von mehr als ein Achtel der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Monat überschreitet und
- c) die Mehrarbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann.

3.

Liegen die unter Ziffer II.2 genannten Voraussetzungen vor, insbesondere wenn die Mehrarbeit ab der ersten Stunde durch Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann, wird eine Mehrarbeitsvergütung gewährt. Es werden dann alle zusätzlich geleisteten Stunden des betreffenden Monats vergütet. Zwingende dienstliche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes keine Möglichkeiten für die Gewährung der Dienstbefreiung eröffnet.

Sofern o. g. Grenze nicht überschritten wird, ist die Mehrarbeit ohne Vergütung zu leisten.

4.

Hinsichtlich der Vergütungshöhe ist zwischen vollzeitbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Lehrkräften zu unterscheiden:

- a) Vollbeschäftigte Lehrkräfte erhalten Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 BMVergV, Anlage 8 zum BremBesG.
- b) Teilzeitbeschäftigte, jedoch nicht altersteilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erhalten gemäß § 12 Abs. 3 BremBesG anteilige Dienstbezüge, soweit die individuelle Arbeitszeit und die geleistete Mehrarbeit die regelmäßige Arbeitszeit vollbeschäftigte Beamter nicht überschreitet. Erst bei einem Überschreiten wird die (niedrigere) Mehrarbeitsvergütung gezahlt.

- c) Nach § 5 Abs. 3 BMVergV werden bei der Berechnung der ausgleichsfähigen Mehrarbeit 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

ACHTUNG:

Das Rundungsverfahren ist nicht bei der Ermittlung der individuellen Arbeitszeit (1/8-Regelung) anzuwenden, sondern nur bei der Berechnung der ausgleichsfähigen Mehrarbeit! Wenn also Unterrichtsstunden (45 Minuten) angegeben werden, werden diese auf eine volle Stunde aufgerundet.

- d) Beispiele sind in der Anlage zu diesen Richtlinien aufgeführt.

III. Tarifrrechtliche Regelungen

Mehrarbeit für Beschäftigte regelt grundsätzlich der TV-L. Für Lehrkräfte gelten jedoch gemäß § 44 Nr. 2 TV-L die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten. Folglich gilt das o. G. mit der Ausnahme, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte für jede geleistete Zusatzstunde einen Ausgleich erhalten.

IV. Besondere Regelungen nach § 14 Abs. 3 der Lehrerdienstordnung (LDO) - Vertretungsstunden

1.

Sofern es sich bei Mehrarbeit um Vertretungsstunden handelt (Übernahme von Unterrichtsstunden über die Pflichtstundenzahl), konkretisiert die Lehrerdienstordnung (LDO) den Umfang.

2.

Danach sollen nicht mehr als zwei (bzw. eine bei Lehrerinnen und Lehrern, die nicht mit mehr als der Hälfte der vollen Stundenzahl unterrichten) Vertretungsstunden pro Woche für kurze Zeit gegeben werden müssen, wenn es die schulischen Verhältnisse erfordern. Hierbei handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, von der im Einzelfall im Rahmen des § 60 Abs. 3 BremBG abgewichen werden kann.

3.

Sofern der Umfang der Vertretungsstunden unter 1/8 der individuellen Pflichtstundenzahl liegt, wird diese Mehrarbeit nicht ausgeglichen – weder durch Freizeit noch durch Vergütung. Erst bei Überschreiten der 1/8-Grenze hat ein Ausgleich zu erfolgen nach den oben dargestellten Regeln (primär Ausgleich binnen eines Jahres, nur in bestimmten Fällen Vergütung).

V. Besondere Regelungen nach § 14 Abs. 4 der Lehrerdienstordnung (LDO) - Längerfristige Übernahme von weiteren Unterrichtsstunden

Auch bei längerfristiger Übernahme von weiteren Unterrichtsstunden handelt es sich um Mehrarbeit. Konkretisiert ist sie in § 14 Abs. 4 LDO. Danach sind Lehrkräfte verpflichtet, für ein Schulhalbjahr über ihre Pflichtstunden hinaus bis zu zwei weitere Unterrichtsstunden zu

übernehmen. Ein Ausgleich hat innerhalb des folgenden Schulhalbjahres, spätestens im nächsten Schuljahr zu erfolgen.

VI. Längerfristiger Wegfall von Unterrichtsstunden („Unterstunden“) nach § 14 Abs. 4 LDO

1.

§ 14 Abs. 4 LDO regelt, dass Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet sind, wenn es die schulischen Verhältnisse erfordern, weniger zu unterrichten. Ein Ausgleich hat innerhalb des folgenden Schulhalbjahres, spätestens im nächsten Schuljahr zu erfolgen.

2.

Sofern die „Unterstunden“ nachgeholt werden, stellt dies keine Mehrarbeit dar.

VII. Kurzfristige Ausfallstunden

Kurzfristiger Ausfall von Unterrichtsstunden ist auszugleichen, sprich nachzuarbeiten, da Lehrkräfte verpflichtet sind, ihre individuelle Pflichtstundenzahl abzuleisten. Ein Ausgleich soll innerhalb von vierzehn Tagen erfolgen. Dies gilt sowohl für Beamte als auch für Beschäftigte.

VIII. Jahresarbeitszeitkonto

Regelungen über Jahresarbeitszeitkonten existieren derzeit nicht. Lediglich § 14 Abs. 4 LDO stellt einen Ansatz dar. Nur in diesem Rahmen und unter den genannten Voraussetzungen dürfen Über- und Unterstunden ausgeglichen werden.

IX. Verfahrensregelungen

Die Beantragung, Genehmigung oder Anordnung von Mehrarbeit erfolgt schriftlich durch das jeweils gültige Formular. Die Genehmigung oder Anordnung erfolgt durch die Senatorin für Kinder und Bildung.

X. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab sofort in Kraft.

Bremen, den 25.11.2016

Die Senatorin
für Kinder und Bildung

An die
Performa Nord A 1 (Beschäftigte)
SB-Nr.:

Mehrarbeit für Lehrkräfte im Schuldienst

(ehemals Beleg 68)

hier: monatliche Abrechnung

Zahlungsanweisung für:	<input type="checkbox"/> Beamtin/Beamten *	<input type="checkbox"/> vollbeschäftigt *
	<input type="checkbox"/> Beschäftigte/n *	<input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt *
	<input type="checkbox"/> schwerbehindert/gleichgestellt *	<input type="checkbox"/> im Sabbatical - Arbeitsphase *
		<input type="checkbox"/> in ATZ Teilzeitmodell *
	<input type="checkbox"/> in ATZ Blockmodell - Arbeitsphase *	<input type="checkbox"/> in Elternzeit mit Teilzeit *
* Zutreffendes bitte ankreuzen		

Name, Vorname		Personalnummer	Geburtsdatum
Besoldungs-/Entgeltgruppe	(Stamm-) Schule	Wochenstundenzahl /	Postfach Schule
hat im Monat 20 zusätzliche Unterrichtsstunden (s. Rückseite) an dieser Schule geleistet.			
Die Mehrarbeit überschreitet den Umfang von mehr als 1/8 der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Monat		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Die Mehrarbeit kann <u>nicht</u> aus zwingenden dienstlichen Gründen innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Die Lehrkraft ist Inhaber/in eines Lehramtes	Besoldung 18	Beschäftigte Zulage 2805
<input type="checkbox"/> bis Entgeltgruppe 9 TV-L, Fgr. 3		0101
<input type="checkbox"/> bis Entgeltgruppe 11 TV-L oder bis Besoldungsgruppe A11	02	0102
<input type="checkbox"/> der Entgeltgruppe 12 TV-L oder der Besoldungsgruppe A12 / A12a	02	0103
<input type="checkbox"/> der Besoldungsgruppe A13 an Förderzentren und Oberschulen	03	
<input type="checkbox"/> der Besoldungsgruppe A13s	04	
<input type="checkbox"/> der Entgeltgruppe 13 TV-L an Förderzentren oder Oberschulen		0104
<input type="checkbox"/> der Entgeltgruppe 13 TV-L oder der Besoldungsgruppe A 13 an Gymnasien oder berufsbildenden Schulen	04	0105

Personalnummer	Wirkungsdatum	Stunden
		0

Sachlich und rechnerisch richtig

Sichtvermerk Sachbearbeitung der Performa Nord:

Datum:

Handzeichen:

Schulnummer

Schule

Bremen,

Telefon

An die Senatorin
für Kinder und Bildung
Referat 11, Abschnitt 111
über 130-8

Mehrarbeit für Lehrkräfte im Schuldienst (allgemeinbildende Schulen)

Antrag auf (vorherige) Anordnung Antrag auf (nachträgliche) Genehmigung von Mehrarbeit

Name, Vorname		Personalnummer	Geburtsdatum
Besoldungs-/Entgeltgruppe	(Stamm-) Schule	Wochenstundenzahl /	Postfach Schule
		Grundsätzlich Mehrarbeit möglich (bitte Richtlinien beachten):	Keine Mehrarbeit möglich (bitte Richtlinien beachten):
<input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter * <input type="checkbox"/> Beschäftigte/r * <input type="checkbox"/> schwerbehindert/gleichgestellt *1,2 <small>*1 Zutreffendes bitte ankreuzen</small> <small>*2 nur in besonderen Ausnahmefällen</small>		<input type="checkbox"/> vollbeschäftigt *1 <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt *1 <input type="checkbox"/> im Sabbatical - Arbeitsphase *1 <input type="checkbox"/> in ATZ Teilzeitmodell *1,2 <input type="checkbox"/> in ATZ Blockmodell - Arbeitsphase *1,2 <input type="checkbox"/> in Elternzeit mit Teilzeit *1,2	<input type="checkbox"/> schwanger *1 <input type="checkbox"/> stillend *1 <input type="checkbox"/> beurlaubt *1 <input type="checkbox"/> in Elternzeit ohne Teilzeit *1 <input type="checkbox"/> in ATZ Blockmodell - Freistellung *1 <input type="checkbox"/> im Sabbatical - Freistellungsphase *1
Die Mehrarbeit überschreitet den Umfang von mehr als 1/8 der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Monat (siehe Anlage 1 der Mehrarbeitsrichtlinien)			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Prognose: Die Mehrarbeit kann <u>nicht</u> aus zwingenden dienstlichen Gründen innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich vom Inhalt der Richtlinien der Senatorin für Kinder und Bildung zur Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen (Mehrarbeitsrichtlinien) vom 01.04.2016 Kenntnis genommen habe.

Beantragung von Mehrarbeit vom	bis	Postfach Schule:
Unterrichtszeitraum von	Uhr bis	Uhr
Begründung		Unterrichtsstunden:

Unterschrift der Schulleitung

Ich bin bereit Mehrarbeit im Umfang von	U-Std. vom	bis	zu leisten	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
---	------------	-----	------------	---

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich vom Inhalt der Richtlinien der Senatorin für Kinder und Bildung zur Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen (Mehrarbeitsrichtlinien) vom 01.04.2016 Kenntnis genommen habe.

Unterschrift der Lehrkraft

Nur von der Personalstelle auszufüllen:

Antrag eingegangen am:	Mehrarbeit genehmigt / angeordnet: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Unterschrift:
------------------------	---	---------------

Einzelstundenabrechnung über Mehrarbeit für den Monat

2016

Name, Vorname		Personalnummer	Geburtsdatum
SB-Nr.	Fach / Fächer		Schul-Nr.:

Tag	Stunden
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	
31.	
Gesamt	

Besondere Hinweise (optional)

Bremen,

Unterschrift der Lehrkraft

Die Angaben werden bestätigt

Bremen,

Unterschrift der Schulleitung